

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Rolf Kutzmutz, Dr. Christa Luft,
Dr. Gregor Gysi und der Gruppe der PDS
— Drucksache 13/2074 —

Ungültigkeit von in der DDR ausgestellten Ausweisen

1. Welche Notwendigkeit besteht generell, daß die in der DDR ausgestellten Ausweise 1995 ungültig werden?

Die Begrenzung der Gültigkeit von DDR-Ausweisen auf den 31. Dezember 1994 ist notwendig, um den Einigungsprozeß in Deutschland auch auf dem Gebiet des Personalausweiswesens endgültig abzuschließen. Die entsprechende Regelung ist Bestandteil des Einigungsvertrages (BGBl. 1990 II S. 889, 916).

2. Welche Notwendigkeit besteht zum Umtausch für Bürgerinnen und Bürger, die zu keinen Ortsveränderungen fähig sind bzw. vielleicht nur bei der Sparkasse durch Beauftragte ihren Ausweis benötigen, insbesondere im Verhältnis zu den Mühen und Aufwendungen, denen sie oder betreuende Personen unterworfen werden?

Die Notwendigkeit, sich einen neuen Ausweis zu beschaffen, folgt daraus, daß der Gesetzgeber jeden Deutschen verpflichtet hat, einen Personalausweis zu besitzen, siehe § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Personalausweise.

Die Landesgesetzgeber können in das Ausführungsgesetz zum Gesetz über Personalausweise Regelungen aufnehmen, die vorschreiben, daß beim Ausstellungsverfahren auf bestimmte Personengruppen (z. B. körperlich Gebrechliche) Rücksicht zu nehmen ist, siehe z. B. § 4 Abs. 1 des Landespersonalausweisgesetzes Berlin, GVBl. S. 2214.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 2. August 1995 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

3. Zu welchen unterstützenden Maßnahmen sind die Einwohnermeldeämter gegenüber älteren, kranken oder behinderten Menschen verpflichtet?
4. Welche Hilfen können ältere Bürgerinnen und Bürger, Kranke und behinderte Personen für die Anfertigung von Paßbildern, den Weg und das Warten auf den Meldestellen, die Unterschriftsleistung und das Abholen der Ausweise nutzen?

Die Einwohnermeldeämter sind Teil der Verwaltung innerhalb des jeweiligen Landes und unterliegen deren Aufsicht. Es entspricht ständiger Praxis der Bundesregierung, zu Fragen, die in die Verantwortung der Länder fallen, nicht Stellung zu nehmen.

5. Welche Möglichkeiten gibt es für Menschen ohne Einkommen, Geringverdienende sowie Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfänger zur unentgeltlichen Anfertigung von Paßbildern, Ausweisen oder zur Kostenerstattung einschließlich von Fahrtkosten sowie von Begleitpersonen?

Die Landesgesetzgeber können in das jeweilige Ausführungsgesetz zum Gesetz über Personalausweise Regelungen über eine Gebührenbefreiung von bedürftigen Personen aufnehmen, siehe z. B. § 8 Abs. 1 des Landespersonalausweisgesetzes Berlin a. a. O.